

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 24. Juli 2018

in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Sache AT.40181 — Philips (vertikale Beschränkungen))

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 4797 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2018/C 340/07)

Am 24. Juli 2018 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates [\(1\)](#) veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Dieser Beschluss ist an Koninklijke Philips N.V. und Philips France S.A.S. (im Folgenden zusammen „Philips“) gerichtet. Koninklijke Philips N.V. ist ein Technologieunternehmen mit Sitz in den Niederlanden. Im Zeitraum der Zuwiderhandlung war Philips France S.A.S. eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Koninklijke Philips N.V.
- (2) Der Beschluss betrifft eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Unter Verstoß gegen Artikel 101 AEUV ergriff Philips France S.A.S. bestimmte Maßnahmen, um Einzelhändler in Frankreich in ihrer Möglichkeit zu beschränken, ihre Weiterverkaufspreise für von der Consumer-Lifestyle-Sparte (Unterhaltungselektronik und kleine Haushaltsgeräte) von Philips France S.A.S. vertriebene Produkte eigenständig festzusetzen.

2. SACHVERHALT

2.1. Verfahren

- (3) Das Verfahren gegen Philips geht auf unangekündigte Nachprüfungen zurück, die am 3. Dezember 2013 in den Geschäftsräumen von Philips in den Niederlanden und von Philips S.p.A. in Italien wegen des Verdachts der Preisbindung beim Weiterverkauf von Consumer-Lifestyle-Produkten von Philips (vertikale Preisbindung) durchgeführt worden waren. In der Folge bekundete Philips sein Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Kommission und legte weitere Beweise für das in Rede stehende Verhalten vor.
- (4) Am 10. März 2015 führte die Kommission eine unangekündigte Nachprüfung in den Geschäftsräumen eines Online-Einzelhändlers in Frankreich durch, der unter anderem Philips-Produkte verkaufte.
- (5) Am 2. Februar 2017 leitete die Kommission ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein.
- (6) In der Folge unterbreitete Philips ein förmliches Angebot zur Zusammenarbeit im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

- (7) Am 7. Juni 2018 nahm die Kommission eine an Philips gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Am 15. Juni 2018 übermittelte Philips seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.
- (8) Am 10. Juli 2018 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (9) Die Kommission erließ den Beschluss am 24. Juli 2018.

2.2. Adressaten und Dauer

- (10) Das folgende Unternehmen hat gegen Artikel 101 AEUV verstoßen, indem es sich während des nachstehend genannten Zeitraums an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligte:

Unternehmen	Dauer
Philips France S.A.S.	21. November 2011-20. November 2013

2.3. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (11) Die betroffene lokale Vertriebsorganisation ist die Philips-Sparte Consumer Lifestyle in Frankreich, die während des Zeitraums der Zuwiderhandlung von Philips France S.A.S. betrieben wurde.
- (12) Beschäftigte und Führungskräfte der Philips-Sparte Consumer Lifestyle in Frankreich haben regelmäßig die Weiterverkaufspreise der Einzelhändler überwacht und die Einzelhändler regelmäßig aufgefordert, ihre Weiterverkaufspreise zu erhöhen, wozu sich diese in der Regel bereit erklärten. Dies wurde durch Ausübung wirtschaftlichen Drucks auf die Einzelhändler mit den niedrigsten Preisen und in einigen Fällen durch Repressalien gegen Einzelhändler, die den Aufforderungen nicht nachkamen, erreicht.
- (13) Auch infolge der Beschwerde von Einzelhändlern über die Weiterverkaufspreise von Wettbewerbern wurden Maßnahmen ergriffen.
- (14) Durch die sorgfältige Überwachung der Weiterverkaufspreise seiner Einzelhändler und durch Einwirken auf die Einzelhändler mit den niedrigsten Preisen, damit diese die Preise erhöhten, hat die Philips-Sparte Consumer Lifestyle in Frankreich versucht, die „Erosion“ der Onlinepreise in seinem gesamten (Online-)Einzelhandelsnetz zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (15) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 [\(?\)](#) zugrunde gelegt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (16) Bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigte die Kommission den Umsatz im Jahr 2012, dem letzten vollständigen Geschäftsjahr der Beteiligung von Philips France S.A.S. an der Zuwiderhandlung.
- (17) Die Kommission trug der Tatsache Rechnung, dass die vertikale Preisbindung den Wettbewerb naturgemäß zwar im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV beschränkt, dass vertikale Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen wie die vertikale Preisbindung den Wettbewerb naturgemäß aber weniger stark beeinträchtigen als horizontale Vereinbarungen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und angesichts der besonderen Umstände des Falls wurde der Anteil am Umsatz auf 7 % festgesetzt.
- (18) Die Kommission hat die oben genannte Dauer der einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung berücksichtigt.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

(19) Erschwerende oder mildernde Umstände liegen nicht vor.

2.4.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

(20) Die berechnete Geldbuße übersteigt nicht 10 % des weltweiten Umsatzes von Philips.

2.4.4. Ermäßigung der Geldbuße aufgrund der Zusammenarbeit

(21) Die Kommission beschließt, die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, gemäß Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen um 40 % zu ermäßigen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Philips über seine rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit hinaus aktiv mit der Kommission zusammengearbeitet hat.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

(22) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird Philips auf der Grundlage des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für die einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung eine Geldbuße von 29 828 000 EUR auferlegt.

(1) [ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.](#)

(2) [ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.](#)